

ZH_OBERGERICHT RV250012 vom 16. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV250012

FR: ZH_OBERGERICHT RV250012 du 16 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RV250012 del 16 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Die Parteien sind Nachbarn. Sie haben am 26. November 2015 einen gerichtlichen Vergleich geschlossen betreffend auf dem Grundstück der Gesuchsgegner gepflanzte Kugelakazien und eine entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze verlaufende Mauer (Urk. 2/2). Mit Eingabe vom 17. April 2025 ersuchte die Gesuchstellerin vor Vorinstanz um Vollstreckung dieses Vergleichs, namentlich um Verpflichtung der Gesuchsgegner zum Rückschnitt der Kugelakazien und Säuberung der Mauer von Unkraut und Efeu unter Androhung einer Ordnungsbusse von je Fr. 500.– pro Tag für den Fall der Nichterfüllung (Urk. 1). Die Vorinstanz hiess das Vollstreckungsgesuch mit Urteil vom 29. Juli 2025 teilweise gut und verpflichtete die Gesuchsgegner, unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB bei Nichtbeachtung, die Mauerkrone der gemeinsamen Grenze innerhalb 30 Tagen von Humus und Pflanzen (mit Ausnahme von Efeu) zu säubern (Urk. 10 Dispositivziffern 1 bis 3 = Urk. 13 Dispositivziffern 1 bis 3).

E. 1.2

Dagegen erhoben die Gesuchsgegner mit Eingabe vom 8. August 2025 rechtzeitig (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO, Urk. 11/2-3) Beschwerde, wobei sie sinngemäss die Aufhebung von Dispositivziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils (Strafandrohung nach Art. 292 StGB) beantragen. Ferner richtet sich die Beschwerde implizit auch gegen Dispositivziffer 1 bzw. die darin enthaltene Fristansetzung, da die Gesuchsgegner zwar ihre dieser zugrundeliegende Verpflichtung anerkennen, aber geltend machen, diese einzuhalten (Urk. 12 Rz 8).

E. 1.3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-11). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

- 3 -

E. 2.1

Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts; Art. 320 ZPO) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15). Unerlässlich ist, dass in der Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen wird. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Standpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als

fehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen. In wörtlichen Wiederholungen der früheren Eingaben kann von vornherein keine genügende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid erblickt werden. Die Begründung hat in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO); der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGer 4A_498/2021 vom 21. Dezember 2021 E. 2.1 m.w.H.; BGer 5A_563/2021 vom 18. Oktober 2021 E. 2.3 m.w.H.). Diese formellen Anforderungen an eine Beschwerdebegründung gelten grundsätzlich auch bei Laieneingaben (vgl. BGer 5A_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.4; BGer 5A_82/2013 vom 18. März 2013 E. 3.3.3 a.E.). Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten. Inhaltliche Nachbesserung der Begründung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht zulässig (BGer 5D_215/2015 vom 16. März 2016 E. 3.1 m.w.H.).

E. 2.2

Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; ZK ZPO-Freiburg/Afheldt, Art. 326 N 4). Vom Novenverbot ausgenommen sind indes in Analogie zu Art. 99 Abs. 1 BGG unechte Noven, zu deren Vorbringen erst der Entscheid der Vorinstanz Anlass gibt, was in der Beschwerde darzulegen ist. Dabei ist die blosser Behauptung,

- 4 - erst der angefochtene Entscheid habe Anlass zur Nachreichung von Dokumenten gegeben, unzureichend. Auch der vorinstanzliche Verfahrensausgang allein bildet noch keinen hinreichenden Anlass für die ausnahmsweise Zulässigkeit von unechten Noven, die bereits im erstinstanzlichen Verfahren ohne Weiteres hätten vorgebracht werden können. Es entspricht nicht dem Sinn der Bestimmung, Noven zuzulassen, nur weil der Ausgang des Verfahrens nicht den Erwartungen des Betroffenen entspricht. Die Ausnahmevorschrift dient insbesondere nicht dazu, von der Vorinstanz festgestellte Mängel in der Beweisführung zu beheben, d.h. durch Nachreichung neuer Beweismittel (nicht erwartete) Beweislücken im Vorbringen vor Vorinstanz zu schliessen. Erfasst sind vielmehr (nur) Fälle, in denen die Vorinstanz dem Prozess unversehens eine ganz andere rechtliche Basis gab, welche geänderte tatsächliche Behauptungen und Beweismittel erheischt. Es bedarf einer vorinstanzlichen Argumentation, die für die Parteien objektiv unvorhersehbar war (OGer ZH RT190179 vom 24. August 2020 E. 2.3.1 m.w.H.). Tatsachen oder Beweismittel, die sich auf das vorinstanzliche Prozessthema beziehen, jedoch erst nach dem angefochtenen Entscheid eingetreten oder entstanden sind (sog. echte Noven), können nicht unter Art. 99 Abs. 1 BGG subsumiert werden (OGer ZH RT190183 vom 23. Juli 2020 E. 2.3 m.w.H.).

E. 3.1

Die Vorinstanz hiess das Vollstreckungsgesuch teilweise gut, da sie den zwischen den Parteien geschlossenen gerichtlichen Vergleich hinsichtlich der Pflicht der Gesuchsgegner, die Mauerkrone von Humus und anderen Pflanzen (ausgenommen von Efeu) freizuhalten, als vollstreckbar erachtete. Den von den Gesuchsgegnern sinngemäss vorgebrachten

Einwand, der Vereinbarung bereits nachgekommen zu sein (Tilgung gemäss Art. 341 Abs. 3 ZPO respektive Verhältnismässigkeit) verwarf die Vorinstanz mit Verweis auf den Zustand der Mauer während des erstinstanzlichen Verfahrens, der unbestrittenermassen nicht dem Vereinbarten entsprochen habe. Aus von der Gesuchstellerin eingereichten Fotografien (Urk. 2/10/2 und Urk. 2/10/7) gehe – so die Vorinstanz – hervor, dass die Mauerkrone derart mit Unkraut überwachsen sei, dass sie nicht mehr sichtbar sei. Es handle sich mitnichten bloss um "einige wenige Unkräuter" – wie von den Ge-

- 5 - suchsgegnern vorgebracht – und auch nicht nur um Efeu. Die Gesuchsgegner seien daher zu verpflichten, die Mauerkrone von Humus und Pflanzen (ausser Efeu) zu säubern, wobei dafür eine Frist von 30 Tagen angemessen erscheine (Urk. 13 E. 4.3.2-4.3.4).

E. 3.2

Die Gesuchsgegner anerkennen, dass sie gemäss gerichtlichem Vergleich verpflichtet sind, die Mauerkrone von Humus und anderen Pflanzen (mit Ausnahme von Efeu) freizuhalten (Urk. 12 Rz 1). Hingegen stellen sie sich auf den Standpunkt, diese Freihaltungspflicht umfasse nur die auf dem eigenen Grundstück wachsenden Pflanzen, nicht aber vom Grundstück der Gesuchstellerin stammende. Klausel 3 der Vereinbarung sei nicht so gedacht gewesen, dass die Gesuchstellerin Vegetation und Humus von ihrer Seite auf die Mauer fallen lasse und sie dann für die Situation verantwortlich mache (Urk. 12 Rz 6). Die Gesuchsgegner legen jedoch nicht dar, dass sie Entsprechendes bereits vor Vorinstanz vorgetragen hätten und es ist auch nicht ersichtlich. Die den Inhalt des gerichtlichen Vergleichs betreffende Tatsachenbehauptung bringen die Gesuchsgegner mithin erstmals im Rechtsmittelverfahren vor; sie stellt ein unechtes Novum dar und ist folglich im Beschwerdeverfahren unbeachtlich (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das gilt um so mehr als sie auch zu Recht nicht behaupten, dass erst der erstinstanzliche Entscheid Anlass zum Vorbringen dieses Novums gegeben hätte (vgl. E. 2.2). Im Übrigen legen die Gesuchsteller nicht dar, inwiefern die Vorinstanz das Recht unrichtig angewendet, respektive den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt haben soll. Somit kommen die Gesuchsgegner auch ihrer Rügeobliegenheit nicht nach.

E. 3.3

Die Gesuchsgegner berufen sich weiter darauf, die Vereinbarung bereits vollständig eingehalten zu haben (Einwand der Tilgung/Verhältnismässigkeit, vgl. Urk. 12 Rz 8). Hingegen beschränken sich die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerdeschrift auf Wiederholungen des vor erster Instanz bereits Vorgebrachten. Gemäss Vorinstanz blieb unbestritten, dass der Zustand der Mauerkrone nicht dem im Vergleich Vereinbarten entspricht (Urk. 13 E. 4.3.2). Mit dieser zentralen Erwägung der Vorinstanz setzen sich die Gesuchsgegner nicht auseinander, womit sie ihrer Begründungspflicht nicht nachkommen. Soweit sie sodann

- 6 - behaupten, die von der Gesuchstellerin im erstinstanzlichen Verfahren eingereichten Fotografien seien irreführend (Urk. 12 Rz 4) und eigene Fotografien vor Rechtsmittelinstanz einreichen (Urk. 15/1-6), handelt es sich dabei zum einen um unzulässige neue Tatsachenbehauptungen und zum anderen um unzulässige neue Beweismittel, die nicht berücksichtigt werden können (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

E. 3.4

Schliesslich lassen die Gesuchsteller die Ausführungen der Vorinstanz zum Vollstreckungsmittel (Strafandrohung nach Art. 292 StGB) gänzlich unkommen- tiert.

E. 3.5

Die Beschwerde der Gesuchsgegner genügt somit den grundlegenden Inhaltsanforderungen nicht, weshalb nicht auf sie einzutreten ist.

E. 4.1

Die Vorinstanz schätzte den Streitwert des Verfahrens mangels Äusserung der Parteien (Urk. 3; Urk. 13 E. 2.1) auf Fr. 100'000.–, wobei sie denjenigen des "zweiten Rechtsbegehrens" der Gesuchstellerin als im Verhältnis zu jenem im Zusammenhang mit dem Seeblick als vernachlässigbar bezeichnete (Urk. 13 E. 2 und 5.1). Im Beschwerdeverfahren steht einzig das "zweite Rechtsbegehren" noch teilweise im Streit (Verpflichtung zur Säuberung der Mauerkrone entlang der gemeinsamen Grenze von Humus und Pflanzen [mit Ausnahme von Efeu] unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StPO). Zu dessen Streitwert äussern sich die Gesuchsgegner auch zweitinstanzlich nicht. Es rechtfertigt sich, die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ausgehend von einem geschätzten Streitwert von Fr. 5'000.– in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 700.– festzusetzen und ausgangsgemäss den Gesuchsgegnern je zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 und 3 ZPO).

E. 4.2

Parteientschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen: den Gesuchsgegnern infolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 7 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.